

Zweite Satzung zur Änderung der Berufungsordnung der Universität Potsdam

Vom 18. März 2020

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 40 Abs. 5 i. V. m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 18. März 2020 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Berufsungsordnung der Universität Potsdam vom 22. Oktober 2014 (AmBek. UP Nr. 1/2015 S. 35), geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Berufsungsordnung vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Mindestens ein Mitglied der Berufungskommission wird vom Fakultätsrat als Stellvertretung der oder des Vorsitzenden gewählt. Bei mehreren Stellvertretern ist eine Reihung vorzunehmen. Für jedes weitere Mitglied der Berufungskommission kann eine Stellvertretung durch den Fakultätsrat gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds der jeweiligen Statusgruppe dieses mit Stimmrecht vertritt. Die für die Vertretung benannten Personen sollen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, auch wenn sie ihr Stimmrecht nur im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ausüben können.“

2. Bei § 5 Abs. 10 werden folgende Sätze am Ende hinzugefügt:

„In begründeten Einzelfällen ist die Teilnahme eines stimmberechtigten Mitgliedes der Berufungskommission an der Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz zulässig. Das stimmberechtigte Mitglied gilt dann nicht als abwesend im Sinne des Absatzes 6. Die Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss in der Sitzung persönlich anwesend sein. Die oder der Vorsitzende hat durch die Auswahl geeigneter Konferenztechnik dafür Sorge zu tragen, dass die Ver-

traulichkeit sowie die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen gewahrt werden. Die technischen Bedingungen der Übertragung sind aktenkundig zu machen. Jegliche Speicherung der Telefon- oder Videokonferenz ist untersagt. Alle vorhandenen Daten sind unverzüglich zu löschen.“

Artikel 2

Diese Änderung gemäß Art. 1 Nr. 2 gilt auch für alle laufenden Berufsungsverfahren.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Berufsungsordnung der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 8. Juni 2020.